

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **BGB, AVBFernwärmeV: Fortentwicklung der Dreijahreslösung für Fernwärmeverträge**
Urteil vom 25.09.2024, Az: VIII ZR 165/21
2. **BGB, AVBFernwärmeV: Fortentwicklung der Dreijahreslösung für Fernwärmeverträge**
Urteil vom 25.09.2024, Az: VIII ZR 20/22
3. **BGB, ZPO: Beschwer bei Einbau eines Treppenlifts**
Beschluss vom 24.09.2024, Az: VIII ZR 234/23
4. **InsO: Unzulässige Rückabtretung nach Anmeldung zur Tabelle**
Urteil vom 19.12.2024, Az: IX ZR 114/23
5. **EStGB: Zuständigkeit für Neufestsetzung von Einzel- und Gesamtstrafen**
Beschluss vom 23.10.2024, Az: 2 ARs 179/24
6. **EnWG: Zuständigkeit für vorläufige Anordnung**
Beschluss vom 18.12.2024, Az: EnVR 23/24

Urteile und Beschlüsse:

1. **BGB, AVBFernwärmeV: Fortentwicklung der Dreijahreslösung für Fernwärmeverträge**
Urteil vom 25.09.2024, Az: VIII ZR 165/21
Die im Bereich der Energielieferungsverhältnisse für den Fall einer durch die Unwirksamkeit einer formularmäßig vereinbarten Preisänderungsklausel entstandenen Regelungslücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung entwickelte Dreijahreslösung des Senats ist für Fernwärmelieferungsverhältnisse angesichts der diese kennzeichnenden Besonderheiten (insbesondere hohe Investitionen des Fernwärmeversorgers und regelmäßig sehr lange Mindestvertragslaufzeiten) dahingehend fortzuentwickeln, dass die Parteien des Fernwärmelieferungsvertrages, wenn sie erkannt hätten, dass die Wirksamkeit der vereinbarten Preisanpassungsklausel unsicher war, bei einer angemessenen, objektiv-generalisierenden Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben (auch) eine Regelung vereinbart hätten, wonach ein vom Fernwärmekunden bereits frühzeitig - innerhalb von drei Jahren nach Zugang der ersten Jahresabrechnung - erklärter, aber erfolglos gebliebener Widerspruch gegen eine Preiserhöhung seine Wirkung verliert, wenn der Kunde nicht spätestens bis zum Ablauf von weiteren drei Jahren ab der Erklärung des Widerspruchs in geeigneter Weise gegenüber dem Fernwärmeversorger deutlich macht, dass er auch jetzt noch an seiner frühzeitig geäußerten Beanstandung festhält (Fortentwicklung der Senatsurteile vom 24. September 2014 - VIII ZR 350/13 , NJW 2014, 3639 Rn. 16 ff.; vom 15. Januar 2014 - VIII ZR 80/13 ,

NJW 2014, 1877 Rn. 23; vom 15. April 2015 - VIII ZR 59/14 , BGHZ 205, 43 Rn. 27, 37; vom 1. Juni 2022 - VIII ZR 287/20 , BGHZ 233, 339 Rn. 42 ff.; vom 20. Dezember 2023 - VIII ZR 309/21 , juris Rn. 43; jeweils mwN).

2. BGB, AVBFernwärmeV: Fortentwicklung der Dreijahreslösung für Fernwärmeverträge

Urteil vom 25.09.2024, Az: VIII ZR 20/22

Zur Fortentwicklung der Dreijahreslösung bei Fernwärmelieferungsverhältnissen im Falle eines vom Kunden frühzeitig - erfolglos - erhobenen, aber langjährig nicht weiter verfolgten Widerspruchs gegen Preiserhöhungen (im Anschluss an Senatsurteil vom heutigen Tage - VIII ZR 165/21, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt).

3. BGB, ZPO: Beschwer bei Einbau eines Treppenlifts

Beschluss vom 24.09.2024, Az: VIII ZR 234/23

Zur Höhe der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer im Falle der Klage des Mieters auf Zustimmung des Vermieters zum Einbau eines Treppenlifts und eines behindertengerechten Bades.

4. InsO: Unzulässige Rückabtretung nach Anmeldung zur Tabelle

Urteil vom 19.12.2024, Az: IX ZR 114/23

Melden sowohl der Zedent als auch der Zessionar dieselbe Forderung zur Tabelle an, ist eine auf eine erst nach dem Prüfungstermin erfolgte Rückabtretung der Forderung durch den Zessionar gestützte Feststellungsklage des Zedenten unzulässig, wenn dieser die abgetretene Forderung lediglich im eigenen Namen als eigene Forderung zur Tabelle angemeldet hat und hinsichtlich der Rückabtretung kein erneuter Prüfungstermin durchgeführt worden ist.

5. EStGB: Zuständigkeit für Neufestsetzung von Einzel- und Gesamtstrafen

Beschluss vom 23.10.2024, Az: 2 ARs 179/24

1. Zuständig für die Entscheidungen nach Art. 316p in Verbindung mit Art. 313 EGStGB ist nicht die Strafvollstreckungskammer, sondern stets das Gericht des ersten Rechtszugs.

2. Art. 313 Abs. 4 Satz 1 EGStGB ist in den Fällen des Art. 313 Abs. 3 EGStGB entsprechend anzuwenden.

6. EnWG: Zuständigkeit für vorläufige Anordnung

Beschluss vom 18.12.2024, Az: EnVR 23/24

Für den Erlass einer vorläufigen Anordnung ist das Beschwerdegericht auch dann zuständig, wenn die Hauptsache bereits in der Rechtsbeschwerdeinstanz anhängig ist.